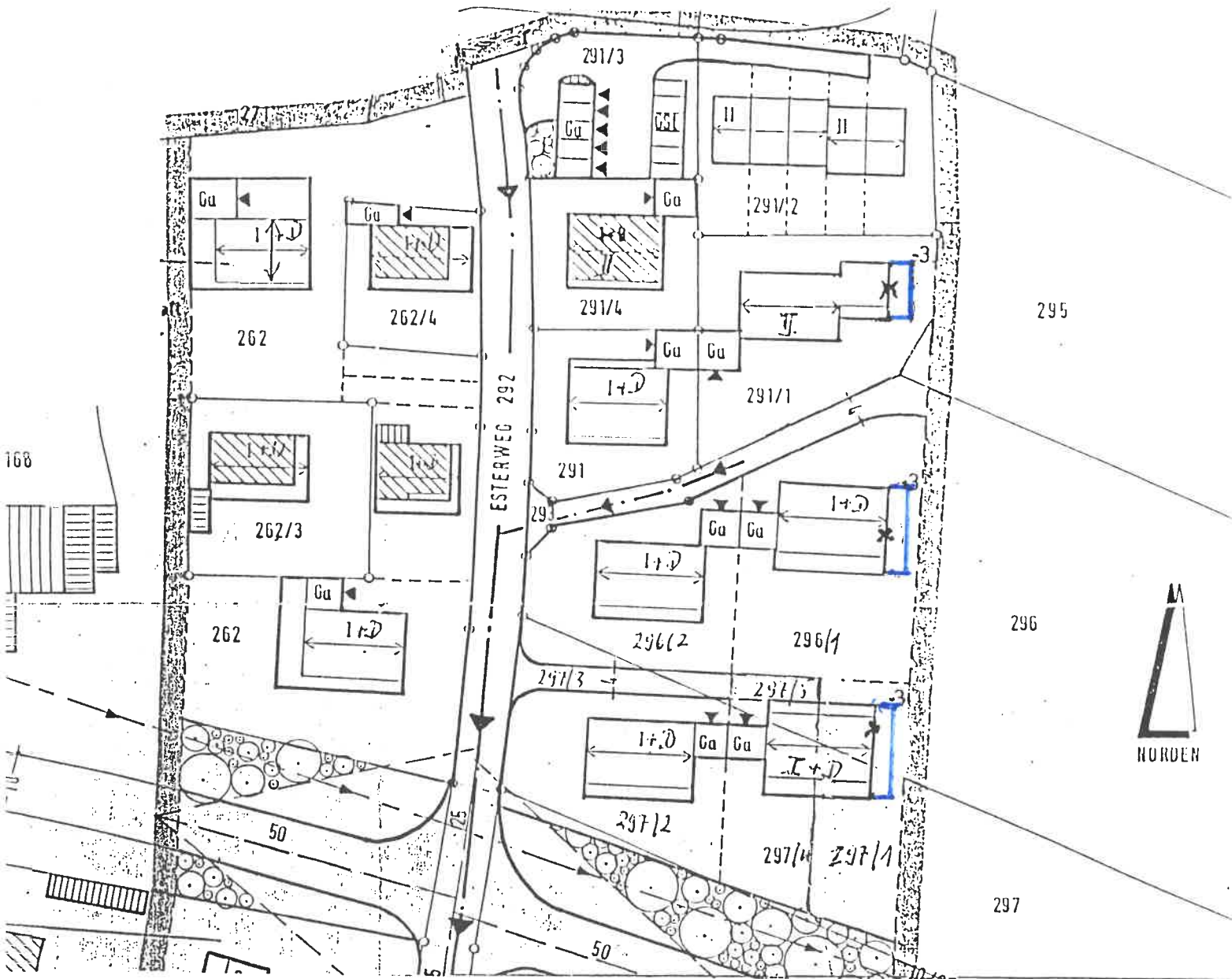


**Vollzug des § 13 Baugesetzbuch (BauGB);
hier: 6. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Altenstadt für das Gebiet "Esterweg Nord"**

Aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) erläßt die Gemeinde Altenstadt folgende Satzung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes "Esterweg Nord" vom 23.10.1974, zuletzt geändert am 19.05.1998, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB:

§ 1

Bei den Grundstücken Fl.Nrn. 291/1, 296/1 und 297/1 wird die Baugrenze bis auf 3 m zur Grundstücksgrenze hin erweitert. Die Änderung ist im nachstehenden Planausschnitt, der an die Stelle des bisherigen Planteils tritt, dargestellt:



§ 2

Für das gesamte Bebauungsplan-Gebiet erhält die bisherige Ziffer 2 in B) Festsetzungen durch Text folgende neue Fassung:

Die Errichtung von Garagen und Nebenanlagen ist auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Es gelten die Abstandsflächen-Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung. Vor der Zufahrt ist zu öffentlichen Verkehrsflächen ein Stauraum von 5 m einzuhalten.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

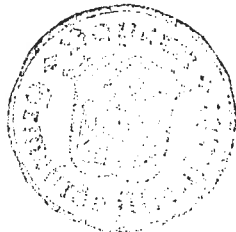
Begründung:

Beide Änderungspunkte dienen der besseren baulichen Nutzungsmöglichkeit der Grundstücke. Die Baugrenzen-Änderung geht auf einen Antrag der Grundstückseigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 297/1 zurück, damit hier ein Anbau ermöglicht wird. Dies ist im Sinne der Nachverdichtung sinnvoll. Die beiden anderen Grundstücke wurden einbezogen, da hier ähnliche Bedürfnisse entstehen könnten. Da städtebauliche oder sonstige Gründe den Änderungen nicht entgegenstehen, hat der Gemeinderat Altenstadt mit Beschluß vom 14.01.2003 seine Zustimmung erteilt.

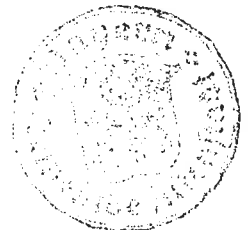
Altenstadt, den 14.01.2003
GEMEINDE ALTENSTADT

Ausgefertigt: **12 MRZ. 2003**
Altenstadt, den


Hadersbeck
Bürgermeister

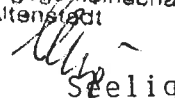



Hadersbeck
Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

1. Beschluß des Gemeinderates Altenstadt vom 14.01.2003.
2. Das vereinfachte Änderungsverfahren nach § 13 BauGB wurde durchgeführt. Einwendungen sind nicht erhoben worden.
3. Satzungsbeschluß des Gemeinderates Altenstadt vom 11.03.2003.
4. Ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB vom 13.03.2003 (Aushang vom 13.03.-31.03.2003).
5. Die 6. Änderung des o.g. Bebauungsplanes ist am 13.03.2003 in Kraft getreten.

Altenstadt, den 01.04.2003
Verwaltungsgemeinschaft
Altenstadt
i.A. 
Seelig

